

## Allgemeinverfügung

### **Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)**

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechnigte Personen bis zum 30. April 2018 ein beschränktes Jagdausübungsrecht ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg (Flur 208, Flurstücke 10549, 10552, 10555, 10558 und 10562) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung:

Gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 7 (1) LJagdG handelt es sich bei den besagten Flurstücken um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchen die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Neustädter See 1 hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl aktuell auf ca. 10-15 Stück taxiert wird.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der zugenommenen Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr auszuschließen. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde im Nahbereich kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und angreifen.

Die Erhöhung der Schwarzwilddichte im Stadtgebiet in den zurück liegenden Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. So ist bereits seit den Vorjahren im Bereich Krähenstieg vermehrt Schwarzwild nachweisbar. Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest ist ein Ansteigen der Wildunfälle im Stadtgebiet zu erwarten.

Die Entwicklung des Schwarzwildvorkommens im innerstädtischen Bereich erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, eine beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild auf den o. a. Flächen befristet zu gestatten. Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Demnach liegen „nachvollziehbare Gründe“ für eine Jagdausübung vor.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Rdn 7b).  
Dies ist bisher nicht der Fall.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunde auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist eine regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde im Nahbereich können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Daneben bleibt grundlegend ebenso zu berücksichtigen, dass bestimmte Bereiche des Stadtgebietes als solches von der Bevölkerung nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
[poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)  
erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 13.12.2017  
i.A.

gez. Ehlenberger

